

Vorläufige Rahmenordnung für das praktische Studiensemester für Studiengänge an der Fachhochschule Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufgaben des Studenten
- § 4 Betreuung durch die Fachhochschule
- § 5 Aufgaben der Bildungsstelle
- § 6 Anerkennung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Anrechnung einer Berufsausbildung oder einschlägigen praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester
- § 8 Schiedsstelle und Übergangsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

Merkblatt: Hinweise zum Praktikantenvertrag
Merkblatt für das praktische Studiensemester

Präambel

Das Studium in Fachhochschulstudiengängen an der FH Brandenburg schließt ein praktisches Studiensemester ein, welches unter Betreuung der Fachhochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen, in der Regel außerhalb der Fachhochschule, abgeleistet wird.

Das als Zulassung zum Studium vorher abzuleistende Vorpraktikum und das praktische Studiensemester integrieren Studium und Berufspraxis. Dabei ist dem spezifischen Charakter des Studiums Rechnung zu tragen, bei dem in allen Studiengängen eine möglichst enge Verbindung zwischen Technik und Wirtschaft im Vordergrund steht.

Das Vorpraktikum vermittelt einen ersten Einblick in die Berufspraxis. Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet. Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt und erworben werden. Die Bearbeitung fachspezifischer Probleme unter Anleitung soll den Studenten¹ mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und so neben fachlichen Fragestellungen auch die Anforderungen der modernen Arbeitswelt mit ihren technischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen

¹Um die Formulierung der Ordnung kurz zu halten, wird statt der notwendigen expliziten Nennung der weiblichen und männlichen Formen eines Begriffes nur die männliche Form verwendet.

einbeziehen. Die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen sollen zu aktiver Beteiligung und Schwerpunktbildung im weiteren Studium motivieren.

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

(1) Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg vom 28.08.1992 und der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge der Fachbereiche Wirtschaft und Technik hat der Gründungssenat auf seiner Sitzung am 09.07.1993 die folgende vorläufige Rahmenordnung für das praktische Studiensemester als Bestandteil der Studienordnungen der Studiengänge erlassen.

(2) Diese Rahmenordnung regelt Inhalt und Organisation des praktischen Studiensemesters in den Fachhochschulstudiengängen an der Fachhochschule Brandenburg. Studiengangsspezifische Ordnungen auf der Basis dieser Rahmenordnung können ergänzend von den einzelnen Fachbereichen/Studiengängen erlassen werden und bilden zusammen mit dieser Ordnung die Rechtsgrundlage für die Durchführung des praktischen Studiensemesters.

§ 2 Grundsätze

(1) Das praktische Studiensemester wird als Bestandteil des Hauptstudiums - studiengangsspezifisch im Regelfall im vierten bzw. fünften Semester - in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen durchgeführt. Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studenten mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung Mitglieder der Fachhochschule.

(2) Das praktische Studiensemester wird unter der Betreuung der Fachhochschule in dafür geeigneten, von der Fachhochschule anerkannten Firmen, Einrichtungen von Verwaltungen und anderen geeigneten Institutionen (im folgenden Ausbildungsstellen genannt), in der Regel außerhalb der Fachhochschule, nach Maßgabe dieser Ordnung und eines zwischen der Ausbildungsstelle und dem Studenten abzuschließenden Praktikantenvertrages (s. Merkblatt) durchgeführt. Vor Abschluß des Praktikantenvertrages hat der Student die Zustimmung der Fachhochschule in fachlicher Hinsicht einzuholen.

(3) Die förmliche Vergabe des Ausbildungsplatzes erfolgt durch das Praktikantenamt nach Vorlage der Zustimmung des Betreuers und des Praxisbeauftragten des Fachbereichs/Studiengangs, des Praktikantenvertrages mit einem von der Fachhochschule anerkannten Betrieb und ggf. des vom Betreuer genehmigten Ausbildungsplans. Das Praktikantenamt

kann Form und Fristen für das Einreichen von Unterlagen zur Zulassung zum praktischen Studiensemester festlegen.

(4) Das praktische Studiensemester wird in der Regel durch begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS ergänzt. Näheres kann durch studiengangsspezifische Festlegungen bestimmt werden. Die im Rahmen der Betreuung stattfindenden begleitenden Veranstaltungen finden im allgemeinen in der Fachhochschule statt; sie können auch in der Ausbildungsstelle stattfinden.

(5) Während des praktischen Studiensemesters können während der begleitenden Lehrveranstaltungen Prüfungen stattfinden, in denen u.a. der Student über seine Tätigkeit und die von ihm durchgeführten Arbeiten berichten soll. Näheres regeln studiengangsspezifische Festlegungen.

(6) Für eine Wiederholung der Prüfungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und der Diplomprüfungsordnungen.

(7a) Das praktische Studiensemester kann auch in Ausbildungsstellen im Ausland abgeleistet werden. Den betreuenden Hochschullehrern sollte in diesen Fällen durch die Fachhochschule ausreichend Gelegenheit zur Betreuung der Studenten vor Ort gegeben werden. In Ausnahmefällen kann die Betreuung auch durch Hochschulen vor Ort übernommen werden.

(7b) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildungsstelle trifft der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs/Studiengangs; im Beschwerdefall entscheidet der Prüfungsausschuß mit einfacher Mehrheit.

(8a) Bei erheblichen Abwesenheitszeiten, die der Student nicht zu vertreten hat, kann das praktische Studiensemester im Einvernehmen zwischen Praxisbeauftragten, Praktikantenamt und der Ausbildungsstelle verlängert werden (vgl. § 4). Eine Verlängerung zum Zwecke des Vorlesungsbesuches ist nicht zulässig.

(8b) Eine Unterbrechung (z.B. durch Betriebsferien) bis zu vier Wochen ist zulässig. Dadurch darf aber die vorgeschriebene Mindestdauer des praktischen Studiensemesters von 20 Wochen nicht unterschritten werden. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungszieles des praktischen Studiensemesters darf durch eine Unterbrechung nicht eintreten.

(9a) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während des Semesters aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Fachhochschule (vgl. § 4) möglich.

(9b) Ein praktisches Studiensemester soll nur dann in verschiedenen Ausbildungsstellen abgeleistet wer-

den, wenn dies zur Verwirklichung eines Ausbildungsplans (vgl. § 3 Abs. 3) notwendig ist. In diesem Fall kann die Fachhochschule den Wechsel der Ausbildungsstelle verlangen; der Student ist dann gehalten, den Praktikantenvertrag aufzulösen. Bei vorzeitiger Auflösung des Praktikantenvertrages durch die Ausbildungsstelle ist die Fachhochschule vorher zu hören.

(10) Die tägliche Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

§ 3 Aufgaben des Studenten

(1) Der Student ist verpflichtet,

- sich rechtzeitig und selbständig um einen Ausbildungsplatz für das praktische Studiensemester zu bemühen und seinen Betreuer rechtzeitig zu informieren,
- die im Rahmen des praktischen Studiensemesters erteilten Aufgaben sorgfältig und vollständig auszuführen,
- der Ausbildungsstelle die im Rahmen des praktischen Studiensemesters gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
- bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche ist den Praxisbeauftragten/das Praktikantenamt der Fachhochschule zu benachrichtigen,
- den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anweisungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.

(2a) Die Ausbildung im praktischen Studiensemester kann auf Verlangen des Betreuers in einem _Ausbildungsplan festgelegt werden, der spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studiensemesters, mit der Ausbildungsstelle abgestimmt, dem Betreuer zur fachlichen Genehmigung vorzulegen ist.

(2b) Vorschläge für Ausbildungspläne können von den Fachbereichen studiengangsspezifisch festgelegt werden. In einem Ausbildungsplan sind bspw. die Daten über die Ausbildungsstelle, die Namen der Betreuer in der Ausbildungsstelle sowie in der Fachhochschule und die zeitliche sowie inhaltliche Gliederung der Ausbildung festzuhalten. Der Ausbildungsplan kann durch Beschluß des jeweiligen

Prüfungsausschuß den besonderen Bedürfnissen behinderter Studenten angepaßt werden.

(2c) Wenn ein Ausbildungsplan vorgelegt wurde, so ist der Student verpflichtet, bei Abweichungen vom Ausbildungsplan oder bei Schwierigkeiten mit der Ausbildungsstelle seinem Betreuer zu berichten. Der Betreuer sorgt für Klärung und wirkt zusammen mit dem zuständigen Praxisbeauftragten auf Abhilfe.

(3) Der Student hat im praktischen Studiensemester (in der Regel neben, in Ausnahmefällen während der betrieblichen Arbeitszeit) einen Tätigkeitsbericht anzufertigen, der aus der Beschreibung der Ausbildungsstelle und einer abgegrenzten Projektstudie bzw. Fachaufgabe besteht.

(4) Die Beschreibung der Ausbildungsstelle soll diese vorstellen, die dem Studenten übertragenen Aufgaben nennen und wesentliche Arbeitsergebnisse beschreiben. Eine Verbindung von betrieblichen Anforderungen und theoretischen Kenntnissen soll hergestellt werden.

(5) Die Aufgabe der Projektstudie bzw. Fachaufgabe wird spätestens vier Wochen nach Beginn des praktischen Studiensemesters in Abstimmung mit der Ausbildungsstelle von der Fachhochschule festgelegt. Bei der Aufgabenstellung sollen der Stand der praktischen Vorbildung und der theoretischen Kenntnisse sowie Neigungen des Studenten berücksichtigt werden.

§ 4 Betreuung durch die Fachhochschule

(1) Die Betreuung der Studenten in Fragen des praktischen Studiensemesters erfolgt auf Seiten der Fachhochschule durch prüfungsbefugte Lehrende als fachliche Betreuer, durch studiengangsspezifisch benannte Beauftragte für das praktische Studiensemester (sogen. Praxisbeauftragte), prüfungstechnisch durch den jeweiligen Prüfungsausschuß sowie verwaltungstechnisch durch das Praktikantenamt.

(2) Die Fachhochschule (i.a. der Prüfungsausschuß in Zusammenarbeit mit den Praxisbeauftragten) ordnet dem Studenten im praktischen Studiensemester einen prüfungsbefugten Lehrenden (möglichst ein Professor seines Fachbereiches/Studiengangs, in dessen Arbeitsgebiet das Thema der zu bearbeitenden Projektstudie bzw. Fachaufgabe fällt) in Absprache mit diesen als fachlichen Betreuer zu. Die Wünsche der Studenten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Jeder Betreuer kann gleichzeitig mehrere Studenten betreuen. Auf die gleichmäßige Belastung der Betreuer im Mittel von drei Jahren ist zu achten.

Zu den Aufgaben eines Betreuers gehören:

- die Mithilfe bei der Aufstellung und fachlichen Begutachtung von Fachaufgaben bzw. Projektstudien und ggf. Ausbildungsplänen, sowie den zugehörigen Berichten,
- der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des Studenten; jeder Student soll, soweit erforderlich, einmal im praktischen Studiensemester besucht werden,
- die Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen, sofern hierfür nicht andere Lehrpersonen, vorzugsweise Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis, eingesetzt werden,
- die Mithilfe bei der Erstellung des Praktikantenzeugnisses.

(3) Der Praxisbeauftragte des Fachbereichs/Studiengangs ist für die Durchführung des praktischen Studiensemesters verantwortlich und klärt die zwischen Ausbildungsstelle, Studenten und Fachhochschule auftretenden Fragen für die Studenten in seinem Fachbereich/Studiengang.

Zu den Aufgaben eines Praxisbeauftragten gehören:

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
- ggf. die Mitwirkung bei der Organisation der begleitenden Lehrveranstaltungen während des praktischen Studiensemesters sowie die Mitwirkung beim Einsatz von Lehrpersonen für die fachliche Betreuung der Studenten am Ausbildungsplatz.
- ggf. die Beratung des Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge.

(4) Dem Praktikantenamt obliegen als Aufgaben:

- die Studenten während des praktischen Studiensemesters verwaltungstechnisch zu betreuen,
- Dritte über generelle Fragen der Durchführung praktischer Studiensemester zu informieren,
- über den Bereich der Fachhochschule hinaus Kontakte zu pflegen,
- einen entsprechenden Erfahrungsaustausch zu organisieren und
- sich an einem überregionalen Austausch von Ausbildungsplätzen aktiv zu beteiligen.

(5) Die Fachhochschule berät und unterstützt den Studenten in begründeten Ausnahmefällen bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle durch ein im Praktikantenamt zur Einsicht aufliegendes Verzeichnis von Ausbildungsstellen.

§ 5 Aufgaben der Bildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle ist angehalten,
- die Studenten projektorientiert bzw. im Rahmen der Fachaufgabe einzusetzen und zu selbständigem Arbeiten anzuleiten,
 - die erforderlichen Daten zur Bearbeitung der Projekt- bzw. Fachaufgabe zur Verfügung zu stellen,
 - die Studenten für begleitende Lehrveranstaltungen sowie für Prüfungen freizustellen,
 - der Fachhochschule die Betreuung der Studenten in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt einen fachlichen Betreuer, dem der Student zugeordnet ist.
- (3) Die Ausbildungsstelle zeichnet den Tätigkeitsbericht/Projektbericht des Studenten gegen und teilt der Fachhochschule schriftlich mit, ob das praktische Studiensemester nach dem Urteil der Ausbildungsstelle erfolgreich absolviert wurde. Auf Wunsch ist dem Studenten ein Zeugnis auszustellen.

§ 6 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester wird vom Betreuer bescheinigt, wenn
- der Ausbildungsplatz durch das Praktikantenamt förmlich vergeben wurde,
 - ihm fristgerecht zum Abschluß des praktischen Studiensemesters ein Tätigkeitsbericht des Studenten vorliegt,
 - nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit des Studenten den Zielen des praktischen Studiensemesters entsprochen hat,
 - aufgrund eigener Beurteilung (z.B. durch Prüfungen nach § 2 Abs. 5) und aufgrund eines Zeugnisses der Ausbildungsstätte der Student die ihm übertragenen Arbeiten im erforderlichen Umfang mindestens zufriedenstellend ausgeführt hat.
- (2) Über das erfolgreich abgeschlossene praktische Studiensemester stellt die Fachhochschule (im allgemeinen der Betreuer zusammen mit dem Praktikantenamt) im Anschluß ein Zeugnis aus, das auch den Titel der bearbeiteten Fachaufgabe bzw. Projektstudie enthält.

§ 7 Anrechnung einer Berufsausbildung oder einschlägigen praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester

Eine frühere Berufsausbildung oder einschlägige praktische berufliche Tätigkeit wird nicht auf das

praktische Studiensemester angerechnet, da das praktische Studiensemester den Zweck verfolgt, die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Arbeit umzusetzen.

§ 8 Schiedsstelle und Übergangsbestimmungen

- (1) Entscheidungen über Ausdeutungen dieser Rahmenordnung in besonderen Einzelfällen obliegen dem jeweiligen Prüfungsausschuß des Fachbereiches/Studienganges. Änderungen dieser Ordnung obliegen dem Senat.
- (2) Während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rahmenordnung kann durch Fachbereichsratsbeschluß von einzelnen Bestimmungen dieser Rahmenordnung in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Diese Frist kann durch Senatsbeschluß um weitere drei Jahre verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese vorläufige Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.02.1995

Der Rektor der
Fachhochschule Brandenburg

Merkblatt

Hinweise zum Praktikantenvertrag

(1) Vor Beginn eines praktischen Studienseesters schließt der Student mit der Ausbildungsstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Abschluß des Praktikantenvertrages hat der Student die Zustimmung der Fachhochschule in fachlicher Hinsicht (siehe § 4 der Rahmenordnung für das praktische Studienseester) einzuholen.

(2) Der Praktikantenvertrag sollte insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle, den Studenten für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan und weiteren Bestimmungen zum Vollzug des praktischen Studienseesters auszubilden,

dazu eine(n) Ausbildungsbeauftragte(n) der Ausbildungsstelle zu benennen,

dem Studenten die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,

den Studenten von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit dies für Leistungsüberprüfungen seitens der Fachhochschule notwendig ist,

den von dem Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und gegenzuzeichnen,

rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,

auf Wunsch dem Studenten ein separates Zeugnis auszustellen.

2. die Verpflichtung des Studenten, die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,

die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

fristgerecht zum Ende des praktischen Studienseesters einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,

ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

3. Fragen der Versicherung des Studenten.

4. Fragen der Vergütung von Arbeitsleistungen des Studenten (Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht).

5. Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsauflösung (siehe auch § 2 Abs.7 der Rahmenordnung für das praktische Studienseester).

Merkblatt für das praktische Studiensemester

Im praktischen Studiensemester soll der Student unter Anleitung seiner Betreuer in der Ausbildungsstelle und in der Fachhochschule Aufgabenstellungen aus dem betrieblichen Alltag weitgehend selbständig bearbeiten und lösen.

Dabei sollen u.a. folgende Fähigkeiten gefördert werden:

- zielstrebiges selbständiges Arbeiten,
- Zusammenarbeit in einem Team,
- Lösung konkreter, für die spätere berufliche Tätigkeit typischer Aufgaben,
- Sammeln fachlicher und persönlicher praktischer Erfahrungen,
- Kontaktfähigkeit und Kontaktpflege zu Mitarbeitern,
- unternehmensbezogenes Denken und Handeln beim beruflichen Einsatz in der Verantwortung als Bürger eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Die Studenten sind während des praktischen Studiensemesters gemäß Gesetzes über die für die Ausbildungsstelle zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, RVO). Für Studenten im praktischen Studiensemester gelten ferner die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung in § 165 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 RVO. Sie unterliegen dagegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (Urteil des Bundessozialgerichts vom 17. Dezember 1980, Az. 12 RK 10/79).

Studenten im praktischen Studiensemester haben Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Da das praktische Studiensemester Bestandteil des Studiums ist, steht dem Studenten ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Ausbildungsstelle nicht zu; Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen oder Ausbildungsbeihilfen sind aber nicht ausgeschlossen. Etwaige Vergütungen oder Ausbildungsbeihilfen werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angerechnet.

Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung durch den Studenten wird empfohlen, sofern die Ausbildungsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist. Die Fachhochschule soll auf den Abschluß von Gruppenversicherungen hinwirken.

Bei Abweichungen vom Ausbildungsplan oder bei Schwierigkeiten in der Ausbildungsstelle sollte der Student seinen Betreuer hiervon umgehend in Kenntnis setzen, damit ggfs. vermittelnd geholfen werden kann.

Die Zulassung zum praktischen Studiensemester erfolgt unter Vorlage des Nachweises der Zulassungsvoraussetzung aufgrund eines form- und fristgerechten schriftlichen Antrags des Studenten. Das Mindestmaß an zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung zum praktischen Studiensemester ist in § 20 Abs. 3 RPO bzw. ist in den studiengangsspezifischen Ordnungen geregelt.

Das Praktikantenamt kann eine Frist für das Einreichen der Unterlagen zur Zulassung zum praktischen Studiensemester setzen.

Spätestens eine Woche vor Beginn des praktischen Studiensemesters sind die abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach § 2 Abs. 2 dem Praktikantenamt über den zuständigen Praxisbeauftragten in zweifacher Ausfertigung (soweit vom Praktikantenamt nicht anders bestimmt) vorzulegen. Diese Verträge sind zu den Prüfungsunterlagen des Studenten zu nehmen.

Auf der Grundlage des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG), der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung der FHB vom 28.08.1992 sowie der Fachprüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft hat die Gründungskommission der Fachhochschule Brandenburg in seiner Sitzung vom 09.07.1993 die folgende Vorläufige Vorpraktikumsordnung (VPO) als Satzung erlassen:

Vorläufige Vorpraktikumsordnung (VPO) der Fachhochschule Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel, Notwendigkeit und Gliederung des Vorpraktikums
 - § 3 Nachweis
 - § 4 Praktikumsbetriebe und ihre Aufgaben
 - § 5 Pflichten des Studenten
 - § 6 Anerkennung
 - § 7 Inkrafttreten
- Anhang: Rahmenpläne zum Inhalt des Vorpraktikums der einzelnen Studiengänge

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf des Vorpraktikums, die Bedingungen, die an den Praktikumsbetrieb gestellt werden, sowie die vom Praktikumsbetrieb bzw. vom Studenten zu erbringenden Leistungen.

§ 2 Ziel, Notwendigkeit und Gliederung des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des Grundstudiums abzuleisten. Der Praktikant ist zu dieser Zeit noch nicht an der Hochschule immatrikuliert.

(2) Das Vorpraktikum soll dem künftigen Studenten durch praktische Mitarbeit in gewerblichen und industriellen Betrieben oder anderen Einrichtungen einen ersten Einblick in die Berufspraxis ermöglichen.

(3) Studienbewerber, die eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Beruf oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder Berufserfahrung nachweisen können, müssen kein Vorpraktikum ableisten.

(4) Das Vorpraktikum soll über die vorgeschriebene Dauer von 12 Wochen (á 5 Arbeitstage) absolviert

werden. Eine Unterbrechung (z.B. durch Betriebsferien) bis zu vier Wochen ist zulässig.

(5) Empfehlungen zum Inhalt des Vorpraktikums sind als Rahmenpläne für die einzelnen Studiengänge in Anhängen zu dieser Ordnung festgelegt.

§ 3 Nachweis

Der Nachweis über die Ableistung des Vorpraktikums bzw. über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung ist zum Abschluß des ersten Studienjahres vorzulegen.

§ 4 Praktikumsbetriebe und ihre Aufgaben

Es wird empfohlen, daß der Betrieb mit dem Praktikanten einen Ausbildungsvertrag abschließt, der eine zeitliche Gliederung enthält, die die in der Anlage aufgeführten Rahmenvorgaben berücksichtigt. Der Betrieb nennt einen verantwortlichen Betreuer.

§ 5 Pflichten des Studenten

(1) Der künftige Student bewirbt sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Als Betriebe kommen insbesondere Industrie- und Gewerbeunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, Behörden oder Forschungseinrichtungen in Betracht.

(2) Der künftige Student hat einen Bericht über seine Tätigkeit anzufertigen und zur Immatrikulation vorzulegen. Dieser Bericht ist vom verantwortlichen Betreuer des Betriebes abzuzeichnen.

§ 6 Anerkennung

(1) Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Streik) sind nachzuholen, soweit sie zwei Wochen übersteigen.

(2) Alle Zweifelsfälle in der Anerkennung von Vorpraktika werden vom zuständigen Fachbereich entschieden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.02.1995

Der Rektor der Fachhochschule Brandenburg

